**Vorlage Nr. 101.18.1669**



**Verschmelzung der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH (KVN) auf die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG)**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel stimmt der Auflösung der KVV Verkehrsgesellschaft Nordhessen GmbH (KVN) durch Verschmelzung auf die Kassler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) rückwirkend zum Verschmelzungsstichtag 01.01.2020 zu.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen."

**Begründung:**

Die KVN ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der KVV. Die KVN wurde im Jahre 2004 gegründet mit dem Unternehmenszweck, öffentlichen Personennahverkehr in Kassel und der Region mit den zugehörigen Dienstleistungen für Verkehrsbetriebe zu erbringen. Die Etablierung der KVN neben der KVG diente der seinerzeitigen Umsetzung des Besteller-Ersteller-Prinzips nach Maßgabe des Hessischen ÖPNV-Gesetzes.

Im Rahmen der erfolgreichen Umsetzung der Direktvergabe der Tram- und Busverkehrsleistungen an die KVG im November 2019 wurde die Stadt Kassel „Bestellerin" der Verkehrsleistungen und die KVG „Erstellerin". Zudem wurde in den zurückliegenden Jahren die Gehaltsstruktur in der KVN an das für die KVG geltende Tarifgefüge des Tarifvertrags für Nahverkehrsbetriebe in Hessen (TV-N) angeglichen. Der Betriebsrat der KVG fungiert gleichzeitig als Arbeitnehmervertretung für die KVN-Beschäftigten. Die KVN ist insoweit nicht mehr zwingend erforderlich.

Das Ziel der Aufsichtsratsgremien und Geschäftsleitungen der KVV und der KVG ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVN ab 2020 im Sinne der Gleichbehandlung bei der KVG zu beschäftigen. Für die Beschäftigten sollen künftig alle Regelungen und Vorteile der KVG – insbesondere die Teilnahme an der zusätzlichen kommunalen Altersvorsorge ZVK – gelten. Zur Umsetzung dieser Gleichbehandlung sollen in den Aufsichtsratssitzungen der KVV und der KVG die richtungsweisenden Beschlüsse für eine gesellschaftsrechtliche Verschmelzung der KVN auf die KVG gefasst werden. Im Weiteren haben dann noch auf die Verschmelzung gerichtete Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen der KVV und der KVN sowie in einer KVG-Hauptversammlung zu erfolgen.

Bei der Verschmelzung der KVN auf die KVG werden das Vermögen und die Schulden der KVN einschließlich aller Vertragsverhältnisse und Verpflichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegenleistungsfrei auf die KVG übertragen. Die KVG tritt damit gesetzlich in die Rechtsstellung der KVN ein; diese Wirkung tritt mit der Eintragung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft KVG ein. Umfasst sind dann auch die zu diesem Zeitpunkt bei der KVN bestehenden Arbeitsverhältnisse. Mit Stichtag 03.02.2020 hat die KVN 308 Beschäftigte, davon 49 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in einen sog. Minijob-Arbeitsverhältnis. Als Verschmelzungsstichtag ist rückwirkend der 01.01.2020 vorgesehen, damit als Schlussbilanz der KVN-Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 verwendet werden kann. Die Anmeldung zum Handelsregister muss zur Einhaltung des Stichtags dann bis zum 31.08.2020 erfolgen.

Der hier beabsichtigte Vorgang der Verschmelzung durch Aufnahme entspricht einer Veräußerung eines mittelbaren städtischen Unternehmens (KVN) mit entsprechender Übernahme in ein städtisches Unternehmen (KVG) und in der Folge bedarf dieser gesellschaftsrechtliche Vorgang der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (s. § 51 Ziff. 11 Hessische Gemeindeordnung). Sämtliche vorgenannten Gremienbeschlüsse in den beteiligten Unternehmen im KVV-Konzern stehen unter dem Vorbehalt der positiven Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung Kassel.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2020 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister